

IMMACOLATA SAULLE HIPPENMEYER

Chorherren und Seelsorge

Das Kloster St. Luzi und seine Pfarreien im Spätmittelalter

St. Luzi und sein Besitz

Gemäß der Tradition ließen sich um 1140 Prämonstratenser aus dem schwäbischen Kloster Roggenburg in St. Luzi in Chur (Graubünden) nieder¹. Die Tatsache, dass der damalige Bischof von Chur, Konrad I. von Biberegg (1123–1144), Bruder des Stifters des Roggenburger Konvents war, mag sie dazu veranlasst haben. Ob vor ihrer Ankunft bereits Benediktiner in St. Luzi gelebt hatten, wie z.T. behauptet wird², ist wenig wahrscheinlich, denn 956 sind dort Kleriker, vermutlich die *fratres episcopii Curiensis*, also die Domkapitulare, belegt, nicht aber Mönche³. Erstmals aus einer Urkunde Papst Eugens III. (1145–1153) aus dem Jahr 1149 geht hervor, dass Regularkanoniker nach der Augustinerregel in St. Luzi lebten⁴. Die Zugehörigkeit des Klosters zum Prämonstratenserorden bezeugt allerdings erst die päpstliche Bulle vom 21. April 1214⁵.

1149 besaß das Kloster St. Luzi Höfe in Vorarlberg, Igis im Churer Rheintal, Peist im Schanfigg und Malix oberhalb Chur sowie Rebberge, Felder und Wiesen in Chur. St. Maria in Churwalden, wo einige Jahre später eine weitere Prämonstratenser-Niederlassung aus Roggenburg erfolgte, war die erste Kirche, die den Chorherren von St. Luzi geschenkt worden war⁶. 1154 bekam das Kloster von Bischof Adelgott von Chur (1151–1160) unter anderem die Kirche St. Peter in Mistail, in der heutigen Gemeinde Alvaschein, und zwei Jahre später die Kirchen St. Martin in Cazis und St. Alban in Sils im Domleschg mit ihren Pertinenzen, zudem wurde ihm die Leitung des Frauenklosters Cazis übertragen⁷. Eine bedeutende Schenkung ging von Rüdiger von Limpach aus: Am

1 Philippus BAYRHAMER, *Historia Imperialis Canoniae Roggenburgensis Sacri, Candidi et exempti Ordinis Praemonstratensis in Suevia, ex documentis vetustissimis et autenticis deducta, atque a primo foundationis suae anno MCXXVI usque ad annum MDCCCLIX, Ulmae 1760*, in: *Collectio Scriptorum rerum historico-monastico ecclesiasticarum variorum religiosorum ordinum*, Tomus 6, Ulmae 1768, 18. — Ambrosius EICHHORN, *Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub metropoli Moguntina, St. Blasien 1797*, 317–332, hier 318.

2 Aubertus MIRAEUS Bruxellensis, *Ordinis Praemonstratensis Chronicon*, in: *Collectio Scriptorum rerum historico-monastico ecclesiasticarum* (wie Anm. 1), 27. — BAYRHAMER, *Historia* (wie Anm. 1), 16.

3 Bündner Urkundenbuch, Bd. I, bearb. v. Elisabeth MEYER-MARTHALER u. Franz PERRET, Chur 1955, 95, Nr. 114. Das Churer Domkapitel ist erstmals eindeutig 940 bezeugt, vgl. ebd., 84f., Nr. 103.

4 Ebd., 232f., Nr. 318.

5 Bündner Urkundenbuch, Bd. II, bearb. v. Elisabeth MEYER-MARTHALER u. Franz PERRET, Chur 1973, 72, Nr. 574.

6 Bündner Urkundenbuch, Bd. I (wie Anm. 3), 232.

7 Ebd., 239f., Nr. 330; 244f., Nr. 334.

22. Mai 1194 übertrug Kaiser Heinrich VI. (1191–1197) dem Kloster St. Luzi die Pfarrkirche von Bendern (heute Fürstentum Liechtenstein), die Rüdiger von Limpach als königliches Lehen innehatte, mit den ihr zugehörigen Gütern⁸. Die Inkorporation erfolgte 1215 bzw. *pleno iure* (mit vollem Recht) 1251 durch Bischof Heinrich III. von Montfort (1251–1272) mit der Begründung, das Kloster sei arm und brauche die Einkünfte der Pfarrei, um die Chorherren und -frauen zu ernähren⁹. 1208, als Papst Innozenz III. (1198–1216) St. Luzi das Recht der freien Propstwahl durch die Konventualen verlieh, lassen sich unter den Besitzungen der Churer Chorherren neben den bereits erwähnten Höfen und Kirchen Güter in Domat/Ems bei Chur, Schanfigg, Waltensburg, Vrin und Flims in der Surselva, Liechtenstein, Vorarlberg und die Kirchen St. Hilarien, bei der die Chorfrauen lebten, und St. Antönien bei Chur zählen¹⁰.

Durch Tausch mit Bischof Konrad von Chur (1273–1282) erwarb St. Luzi zudem 1282 das Patronatsrecht der Pfarrkirche St. Maria in Sagonn, einer bedeutenden Pfarrei im Vorderrheintal, welche verschiedene umliegende Dörfer umfasste¹¹. Auch die in dieser Kirche anlässlich der Stiftung einer Jahrzeit durch Simon von Montalt im Jahr 1350 errichteten zwei Altäre zu Ehren von Allerheiligen und St. Michael wurden für deren Besorgung den Churer Chorherren übertragen¹².

Am Anfang des 16. Jahrhunderts besaß St. Luzi ausgedehnte Güter und Rechte hauptsächlich im Gebiet der Drei Bünde mit Schwerpunkten in der Stadt Chur und in ihrer näheren Umgebung, im Schanfigg, in Liechtenstein und Vorarlberg¹³. Ihm waren zudem die Pfarrkirchen St. Maria in Bendern mit der Filiale in Salez, St. Gallus in Sennwald, St. Gereon in Haldenstein, St. Maria in Sagonn mit den Filialen in Laax und Schluein und St. Nazarius in Riein mit der Filiale St. Martin in Pitasch inkorporiert¹⁴.

Das Institut der Inkorporation

Für die Klöster und nicht zuletzt auch für die Kurie, der entsprechende Abgaben zu leisten waren, stellten die inkorporierten Pfarreien ein einträgliches Geschäft dar. In den bischöflichen und päpstlichen Privilegien kommen solche materiellen Interessen allerdings nie zur Sprache. Der Antrag zur Inkorporation wird vielmehr mit Armut und Bedürftigkeit des geistlichen Patrons motiviert, da aber die Notlage der zu begünstigenden

8 Ebd., 361f.; Nr. 467.

9 Bündner Urkundenbuch, Bd. II (wie Anm. 5), 74f., Nr. 580; 328f., Nr. 878. Dazu Otto P. CLA-VADETSCHER, Die Urkunde Bischof Adelgotts von Chur vom Jahre 1154 für das Prämonstratenserkloster St. Luzi in Chur, in: Geschichte und Kultur Churrätens. Festschrift für Pater Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag, hg. v. Ursus BRUNOLD u. Lothar DEPLAZES, Disentis/Mustér 1986, 311–329.

10 Bündner Urkundenbuch, Bd. II (wie Anm. 5), 30–32, Nr. 518.

11 Bündner Urkundenbuch, Bd. III (neu), bearb. v. Otto P. CLA-VADETSCHER u. Lothar DEPLAZES, Chur 1997, 98–101 Nr. 1314 u. 1315.

12 Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätens und der Republik Graubünden, Bd. II, hg. v. Thomas v. MOHR, Chur 1852–1854, 408–412, Nr. 330.

13 Johann Georg MAYER, St. Luzi bei Chur. Geschichte der Kirche, des Klosters und des Seminars, Einsiedeln 1907, 28. Vgl. auch die Zinsrödel von 1498/1501, 1504 und 1508 im StadtA Chur, AB III/F 82.001–2, A I/1.31.01, AB III/F 76.001, und von 1506 im Bischöflichen Archiv Chur, Mappe 31.

14 Bischöfliches Archiv Chur, Urk. v. 27.6.1506. – Vatikanisches Archiv, Rom, Suppl. 1194 (ex 1188), fol. 212b vom 20.12.1504.

Institution als kanonischer Grund für die Inkorporation galt, wurde diese Begründung formelhaft verwendet. Sie lässt deshalb keine Schlüsse auf die tatsächlichen finanziellen Verhältnissen der Klöster zu¹⁵. Der geistliche Patron wurde durch die Inkorporation rechtlich gesehen zum ständigen Pfarrer der ihm unterstehenden Kirche, von der er die Erträge der Pfründe bezog. Diese ließ er durch Vikare versehen, für deren Unterhalt ein Pflichtteil aus dem Pfründgut, die sog. *portio congrua* – theoretisch ein ausreichender Unterhalt –, vorgeschrieben war. Praktisch scheint jedoch nur ein vergleichsweise bescheidener Lebensstandard für sie gesichert gewesen zu sein¹⁶. Um die eigenen Einkünfte möglichst groß zu halten, neigten die Klöster dazu, die ihnen inkorporierten Pfarreien mit eigenen Konventualen zu besetzen. Wie verbreitet dieses Rechtsinstitut war, zeigen die folgenden Zahlen: Nach Berechnungen befanden sich am Ausgang des 15. Jahrhunderts in Oberschwaben (Bistum Konstanz) mehr als zwei Drittel der Pfarreien in geistlichem, meist klösterlichem Besitz. In der Diözese Worms waren von 243 Pfarreien nur noch 55 weltlichen Patronats, nur eine in der freien Kollatur des Bischofs, die übrigen teils im geistlichen Patronat, teils geistlichen Anstalten inkorporiert. In der Diözese Regensburg war etwa ein Drittel aller Pfarreien inkorporiert¹⁷.

Für die Gemeinden war diese Praktik oft ein Dorn im Auge, denn es kam unvermeidlich zum Verlust der Selbständigkeit der Pfarrei, was erhebliche Reibungen mit den Pfarrgenossen zur Folge hatte¹⁸. Bei Inkorporationen *pleno iure* erlaubte das Kirchenrecht auch die Einsetzung von widerruflichen Vikaren, die ohne Mitwirkung des Bischofs ernannt und abgerufen werden konnten. Klagen über ungebildete, schlecht bezahlte und häufig wechselnde Vikare häuften sich¹⁹. Zudem wurde eine Pfarrei, die in der Nähe des Klosters lag, dem sie inkorporiert war, meistens von dort aus betreut, ohne dass der Pfarrer bei seiner Kirche wohnte.

Gläubige und Seelsorge

Den Gläubigen war die Anwesenheit eines Priesters im Dorf äußerst wichtig. Dies zeigen neuere Studien über die Organisation der Seelsorge auf Pfarreebene im Spätmittelalter. Rosi Fuhrmann, die die kommunalen Stiftungen in Süddeutschland zwischen 1400 und 1525 untersucht hat, kommt zum Schluss, dass die Gemeinden eine umfassende sakramentale Versehung anstrebten. Sie versuchten, die Geistlichen in den dörflichen Alltag einzubinden und verlangten ihnen Residenz und persönliche Amtsausübung ab. Die Verweigerung dieser Pflichten konnte bis zum Pfründentzug führen²⁰. Zu ähnlichen

15 Vgl. dazu Heike Johanna MIERAU, *Vita communis und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter*, Köln u.a. 1997, 185.

16 Peter LANDAU, Art. Inkorporation, in: TRE 16, 163ff.

17 Hans Erich FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Die katholische Kirche, Köln/Wien 1972, 411 Anm. 8. – LANDAU, Inkorporation (wie Anm. 16), 164.

18 Die inkorporierte Pfarrei verlor ihre Selbständigkeit und Rechtspersönlichkeit, vgl. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte* (wie Anm. 17), 410.

19 Über die Missstände in den inkorporierten Pfarreien der Innerschweiz und den Widerstand der Gemeinden gegen das Inkorporationswesen vgl. Carl PFAFF, *Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte*, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft*, hg. v. Historischen Verein der Fünf Orte, Bd. 1, Olten 1990, 203–282, bes. 214ff.

20 Rosi FUHRMANN, *Die Kirche im Dorf. Kommunale Initiativen zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation*, in: *Zugänge zur bäuerlichen Reformation*, hg. v. Peter BLICKLE, Zürich 1987,

Ergebnissen kommen Hans von Rütte für den Thurgau und Paolo Ostinelli für den Tes-sin²¹. In Graubünden, wo zwischen dem Ende des 14. und dem Anfang des 16. Jahrhun-derts nachweislich über 60 neue Priesterstellen geschaffen wurden – und dies haupt-sächlich auf Initiative der Dorfgemeinden und unter erheblichem finanziellem Aufwand – war die Einhaltung der Residenzpflicht eine der Hauptbedingungen für den Genuss dieser Pfründen²².

Nach dem Kirchenrecht hatten die Stifter die Befugnis, bindende, das neue Amt be-treffende Normen festzusetzen. Die Gemeinden waren somit berechtigt, für die von ih-nen errichteten Seelsorgestellen die Art und den Umfang der Dienste des Pfründners festzulegen. Diesen Spielraum nutzten sie aus, indem sie in den Stiftungsurkunden ver-bindliche Vorschriften in Bezug auf die Amtsführung aufstellten. Dass der Seelsorger in der Gemeinde lebte, war unabdingbar, damit er die ihm auferlegten Pflichten befriedi-gend erfüllen konnte. Die Gläubigen räumten nämlich der regelmäßigen Lesung der Messe einen sehr hohen Stellenwert ein. Diese musste täglich oder mindestens an fünf Tagen in der Woche gefeiert werden, da die Teilnahme an der Eucharistiefeier nach ver-breiteter Meinung nicht nur das Seelenheil, sondern auch Gesundheit und Wohlstand förderte. Besonders beliebt war der Besuch der Messe am Morgen früh, die den Tag unter den Segen Gottes stellte.

Auch dem Trost der Sterbesakramente wurde große Bedeutung beigemessen. Erst nach der Beichte und dem Empfang der Letzten Ölung konnte der Sterbende davon ausgehen, dass seine Seele Gott anvertraut war. Der Priester musste deshalb Tag und Nacht erreichbar sei. Weder die Tageszeit noch die Art der Krankheit durften ihn davon abhalten, den Kranken beizustehen²³.

Das Verlangen nach ständiger Anwesenheit eines Priesters im Dorf wird verständ-lich, wenn man die damalige seelsorgerliche Betreuung mit der heutigen ärztlichen Ver-sorgung vergleicht. Da die Gläubigen im Mittelalter wesentlich weniger existenzielle Sicherheit besaßen als heute, ist es einleuchtend, dass sie das Interessenschwergewicht auf die Rettung der Seele legten.

Die häufig vorkommende Auflage, der Pfründner müsse das Amt in eigener Person versehen, entspricht dem Wunsch der Pfarrgenossen, eine persönliche Bindung zu ih-rem Seelsorger aufzubauen, denn geistliche Ämter wurden im Mittelalter hauptsächlich als eine Einkommensquelle angesehen und die Pflichten des Amtes nicht selten vernachlässigt oder schlecht bezahlten Stellvertretern anvertraut.

147–186. – DIES., Dorfgemeinde und Pfründstiftung vor der Reformation. Kommunale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht, in: Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation, 1400–1600, hg. v. Peter BLICKLE u. J. KUNISCH, Berlin 1989, 77–112. – DIES., Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, Stuttgart u.a. 1995, bes. 186–189 u. 213–217.

21 Hans VON RÜTTE, Von der spätmittelalterlichen Frömmigkeit zum reformierten Glauben. Kontinuität und Bruch in der Religionspraxis der Bauern, in: Bäuerliche Frömmigkeit und kom-munale Reformation, Referate, gehalten am Schweizerischen Historikertag vom 23. Oktober 1987 in Bern, hg. v. der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz (Itinera 8), Basel 1988, 33–44. – Paolo OSTINELLI, Il governo delle anime. Strutture ecclesiastiche nel Bellinzonese e nelle Valli ambrosiane (XIV–XV secolo), Locarno 1998, bes. 86–91.

22 Immacolata SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden, 1400–1600 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 7), Chur 1997, bes. 39–48.

23 Vgl. diesbezüglich die Davoser Kirchenordnung von ca. 1500 in Fritz JECKLIN, Das Davoser Spendbuch vom Jahre 1562, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 54, 1924, 193–279, hier 203.

Die Gemeinde legte zudem großen Wert auf die persönliche und fachliche Eignung des Geistlichen zum Priesteramt. Die Stifter drücken ihre Vorstellungen von Amtsführung und Lebensstil ihres Pfründners unmissverständlich aus. Die Bewohner von Zuoz im Oberengadin, um ein Beispiel zu nennen, verlangten einen tüchtigen und gelehrten Kaplan, der nicht streitsüchtig sei. Ihm wurden das Trinken, Spielen und Um-Frauen-Buhlen untersagt. Er müsse sich so verhalten, dass keine Klage über ihn laut werde, und seine Haltung habe allgemein »priesterlich« zu sein²⁴.

Durch die Stiftung selbstfinanzierter Pfründen gelang es den Gemeinden, die kirchliche Versehung grundsätzlich nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten und direkt oder indirekt auch auf die Wahl der Priester Einfluss auszuüben. Die Pfarrgenossen wurden somit zu Vertragspartnern ihrer Seelsorger und der Institutionen, die diese bestimmten.

Chorherren und Seelsorge

Bekanntlich gehörte die seelsorgerliche Tätigkeit zu den Hauptaufgaben der Prämonstratenser. In den Inkorporationsurkunden für die Kirche in Bendern von 1215 und 1251 sowie in der Tauschurkunde von 1282, mit der St. Luzi die Pfarrkirche in Sagogn erwarb, wird ausdrücklich festgehalten, dass das Kloster die Seelsorge durch eigene Konventualen oder durch Weltgeistliche ausüben dürfe.

Dass Bischof Konrad von Chur 1282 die Kirche in Sagogn gegen die für die Seelsorge weniger bedeutende Kirche St. Peter zu Mistail – die Kirche eines inzwischen aufgehobenen Frauenklosters – mit den Churer Chorherren tauschte, ist bestimmt kein Zufall. Nach der Resignation der Pfarrpfründe durch den Domherrn Berthold von Heiligenberg bot sich vermutlich die Übergabe dieser großen Pfarrei an die Prämonstratenser als willkommene Lösung an.

Vergleicht man jedoch die Zahl der dem Kloster St. Luzi inkorporierten Pfarreien mit der anderer Klöster der Gegend, fällt auf, dass den Churer Prämonstratensern relativ wenige Kirchen unterstellt waren.

Das zuoberst im Vorderrheintal liegende Benediktinerkloster Disentis beispielsweise besaß ein großes Herrschaftsgebiet. Im Jahr 1491 inkorporierte ihm Papst Innozenz VIII. (1484–1492) die Pfarreien Disentis, Domat/Ems, Brigels, Tavetsch, Somvix, Valendas, Falera und Ruschein mit Ladir, von denen dem Kloster meistens seit langer Zeit bereits das Patronatsrecht gehörte²⁵.

Das Benediktinerkloster Pfäfers, vor 1816 ebenfalls in der Diözese Chur gelegen, besaß um 1400 das Patronatsrecht von 26 Kirchen im Bistum Chur (Ruschein mit den Filialen Siat und Ladir, ab 1489 im Besitz des Klosters Disentis, Flims mit der Filiale St. Simplizius, St. Gaudentius in Casaccia südlich des Septimerpasses, Mon, St. Salvator bei Chur mit der Filiale St. Maria Magdalena in Domat/Ems, St. Peter im Schanfigg, Igis, Untervaz, Vättis, Pfäfers, Ragaz mit der Filiale in Valens, Mels mit Filialen in Wangs, Vilters und Weisstannen, Walenstadt mit der Filiale in Quarten, Gams mit der Filiale in Wildhaus, Rüthi, Eschen) und vier im Bistum Konstanz (Tuggen, Busskirch, Männedorf und Hedingen). Von diesen Kirchen waren ihm im 14. Jahrhundert die Pfarreien Ragaz,

24 SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (wie Anm. 22), 46.

25 Iso MÜLLER, Die Inkorporation der Disentiser Klosterpfarreien 1491, in: ZSKG 34, 1940, 241–257. Zu Disentis siehe auch Elsanne GILOMEN-SCHENKEL/Iso MÜLLER, Disentis, in: HS III/1: Frühe Klöster, Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Bern 1986, 474–512.

Busskirch, Männedorf und Mels inkorporiert und 1479 erfolgte nach deren Kauf auch die Inkorporation der Pfarrei St. Amandus in Maienfeld samt den Filialen in Fläsch und auf der St. Luzisteig²⁶.

Die Frage, inwieweit die Churer Chorherren tatsächlich die Seelsorge in den ihnen unterstellten Pfarreien selber ausübten, lässt sich für das 13. und 14. Jahrhundert anhand der spärlichen Quellen nicht beantworten. Für diese Zeit fehlt auch jegliche Angabe über die Zahl der Konventualen und die Organisation des Konvents.

Konkrete Aussagen sind erst für das 15. und 16. Jahrhundert möglich. Zwei Dokumente von 1504 und 1506 besagen, dass das Kloster St. Luzi die Mehrheit dieser Pfründen durch eigene Konventualen besorgte. So betonte Abt Johannes Walser (1497–1515) in seiner Supplik an den Papst vom 20. Dezember 1504, dass die *cura animarum* in der Kirche St. Maria in Bendern, St. Gallus in Sennwald und St. Gereon in Haldenstein seit langer Zeit *per vicarios monachos eiusdem monasterii ad nutum prefati oratoris [...] ponendos et amovibiles* ausgeübt wurde. Die Formulierung macht deutlich, dass die Pfarreien dem Kloster mit vollem Recht inkorporiert waren, das Kloster also nicht nur deren Einkünfte bezog, sondern auch die Pfründen besetzen konnte, und zwar ohne Amtseinsetzung durch den Bischof. In Bendern und Sennwald bezog das Kloster den großen Zehnten, wovon den Vikaren der Pflichtteil zukam. In Haldenstein bekam St. Luzi von der dortigen Herrschaft jährlich 15 Malter Gerste²⁷. Nach einem Schiedsurteil von 1482 im Streit zwischen dem Churer Kloster und den Herren von Greifensee wegen des Kirchensatzes zu Haldenstein und der damit verbundenen Groß- und Kleinzehnten wurde die Pfarrei nach Aussage der Herren von Greifensee von ihren Vorfahren St. Luzi überlassen, damit das Kloster dort die Seelsorge ausübe²⁸.

In den Pfarreien Sagogn und Riein stand dem Stift das Präsentationsrecht zu. Der Abt durfte Konventualen oder Weltgeistliche bestimmen, die aber vom Bischof ins Amt eingesetzt werden mussten. Erwähnt wird, dass auch hier, in den Pfarrkirchen wie in den Filialen, Chorherren von St. Luzi tätig waren²⁹.

Zieht man andere Quellen bei, so lassen sich die Aussagen Abt Johannes Walsers in Bezug auf die seelsorgerliche Tätigkeit der Churer Chorherren überprüfen. Die Pfarrei Sagogn wurde ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts tatsächlich durch Konventualen von St. Luzi betreut. So ist für die Jahre 1476–1480 Burkard Knabenknecht als Pfarrer bezeugt³⁰. Er resignierte die Pfründe im Jahr 1480 und ist am 21. September 1497 bei der Wahl Abt Johannes Walsers unter den anwesenden Chorherren zu finden. Für die Pfarrkirche St. Maria in Sagogn präsentierte der damalige Abt Leonhard Schorer (1475–1497) am 20. Juli 1480 Johannes Walser, der sich gegenüber seinem Vorgänger zur Zahlung einer lebenslänglichen Pension von 70 Scheffeln Gerste oder von 20 Gulden verpflichtete³¹. Nachfolger Johannes Walsers war der Stiftsherr Christian Hartmann, auch Christian im Haag genannt, der von 1502 bis 1525 als Pfarrer von Sagogn belegt ist, der aber die Pfarrei vermutlich schon 1497 – nach der Wahl Johannes Walsers zum Abt – übernahm³². Stiftsherren versahen auch die Frühmesspfründe in St. Maria in

26 Franz PERRET/Werner VOGLER, Pfäfers, in: HS III/1, 984.

27 Vatikanisches Archiv, Suppl. 1194 (ex 1188), fol. 212b.

28 Bischöfliches Archiv Chur, Urk. v. 11.3.1482.

29 Vatikanisches Archiv, Suppl. 1194 (ex 1188), fol. 212b. – Bischöfliches Archiv Chur, Urk. v. 27.6.1506.

30 Oskar VASELLA, Abt Theodul Schlegel von Chur und seine Zeit, 1515–1529. Kritische Studien über Religion und Politik in der Zeit der Reformation (ZSKG Beiheft 13), Freiburg/Schweiz 1954, 12.

31 Ebd., 12f.

32 Bischöfliches Archiv Chur, Urk. v. 15.10.1502, Debitorium Generale I/4, 981, III, 404 (Juli 1525).

Sagogn. Hier findet man seit Weihnachten 1509 Matthias Herwart von Werdenberg, dann für kurze Zeit Johannes Goldschmid und ab dem 11. November 1516 Lazarus Dormann. Dazwischen sind jedoch auch Namen von Weltgeistlichen überliefert wie Ambrosius Regenbogen, Florin Jann Bitschen, ehemaliger Kaplan in Laax, 1515–1516, Jeronimus Mathie 1521 und 1522 Johann Capaul³³. Weltgeistliche betreuten zudem die Altäre Allerheiligen und St. Michael in der Pfarrkirche Sagogn³⁴.

Die Kirche St. Nazarius in Riein, die 1489 zur Pfarrkirche erhoben wurde, versah nach der Separation von Sagogn Petrus Veraguth, der vermutlich dort bereits als Kaplan amtierte³⁵. Später sind teilweise Chorherren von St. Luzi als Pfarrer belegt: 1514–1515 Lucius Sartoris, 1515–1519 Fabian Müller³⁶.

In Laax scheinen hauptsächlich Weltgeistliche tätig gewesen zu sein. Kapläne waren dort 1482 der Subdiakon Thomas von Falera, 1511 und 1513 Cristianus Martini, 1512 Georg Gabriele, 1513–1515 Florin Jann Pitschen von Ruschein, der 1515 Frühmesser in Sagogn wurde, 1515–1521 Andreas Mastral von Laax, den wir 1523 als Kaplan in Flims finden, und 1521–1522 Johannes de Capaul, 1522 als Frühmesser in Sagogn belegt³⁷. Nach der Separation von Sagogn im Juli 1525 stockte die Gemeinde Laax die Dotation der Dorfpfründe auf, um einen Pfarrer unterhalten zu können³⁸. Am 31. Juli 1525 verließ der Abt von St. Luzi die Pfarrei dem Priester Andreas vom Joch, der ihm u.a. gelobte, sie weder zu resignieren noch zu tauschen ohne Einwilligung des Abtes, so wie die Gemeinde dies in der Stiftungsurkunde ausdrücklich verlangt hatte³⁹.

Für die Kaplanei in Schluein sind die Namen der Kapläne Hans Duff von Lumbrein für das Jahr 1507 und Nicolaus Maschut von 1509 bis 1522 überliefert⁴⁰. Die Seelsorge wurde hier vermutlich also ebenfalls durch Weltgeistliche ausgeübt.

Von der Pfarrei Haldenstein, jenseits des Rheins bei Chur gelegen, ist anzunehmen, dass sie wegen der Nähe zu Chur direkt vom Kloster St. Luzi aus pastoriert wurde. Nach Angaben Abt Johannes Walsers herrschte die Gewohnheit, dass die Herren von Haldenstein den Ordenspriester an den Tagen, in denen er für die Lesung der Messe nach Haldenstein kam, verpflegten⁴¹. Von 1470 bis mindestens 1476 war dort Pfarrer Matthias Mayer, der 1497 unter den Wählern Abt Johannes Walsers zu finden ist. Um 1493 versah das Pfarramt der Konventuale Hans Lytz und für das Jahr 1520 ist der Prior des Stiftes Florin Janut als Pfarrer belegt⁴².

Prämonstratenser aus Chur betreuten auch die Pfarrei Benders, welche am rechten Rheinufer das Gebiet der jetzigen Gemeinden Gamprin-Benders, Schellenberg, Ruggell

33 Ebd., Registrum Induciarum, 153 und 403, Debitorium Generale I/4, 985.

34 VASELLA, Abt Theodul Schlegel (wie Anm. 30), 13.

35 Immacolata SAULLE HIPPENMEYER/URSUS BRUNOLD (Bearb.), Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden, 1400–1600, Quellen (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 8), Chur 1997, 82–91, Nr. 44, und Bischöfliches Archiv Chur, Rechnungsbücher Bischof Ortliebs v. Brandis, 1480/1491, 290.

36 Bischöfliches Archiv Chur, Registrum Induciarum, 145, Debitorium Generale I/1, 325, I/4, 978.

37 Gemeindearchiv Falera, Urk. Nr. 7 – Bischöfliches Archiv Chur, Registrum Induciarum, 152 und 402, Debitorium Generale I/4, 980–982.

38 SAULLE HIPPENMEYER/BRUNOLD, Quellen (wie Anm. 35), 198–203 Nr. 82.

39 StA Graubünden, AB IV 6/16, Nr. 1295.

40 Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 31, Zinsrodel des Klosters St. Luzi (ab 1506), und Registrum Induciarum, 155 und 405.

41 Bischöfliches Archiv Chur, Urk. v. 27.6.1506: [...] *dominus loci in Haldenstein monacho in ecclesia dicti loci divina pro tempore celebranti ea vice, qua ea celebrat, refectioem dare* [...].

42 StA Graubünden, B 126, Jahrzeitbuch von Haldenstein, 15. Jh., 1, 72, 76. – Bischöfliches Archiv Chur, Debitorium Generale I/1, 28.

und die heute zu Eschen gehörigen Weiler Aspen und Berg, und auf der linken Talseite Sennwald, Salez und Haag umfasste⁴³. Die Pfarrkirche St. Maria in Bendern wurde am 1. Mai 1481 nach einem gründlichen Umbau neu geweiht, war aber 1513 bereits wieder renovationsbedürftig, so dass Bischof Paul Ziegler (1505–1541) am 7. Dezember 1513 zur Förderung der Gabensammlung einen Ablassbrief ausstellte⁴⁴. In den überlieferten Dokumenten erscheinen verschiedene Chorherren als Pfarrer in Bendern, so 1461 Burkhard Knabenknecht von Schaan, 1492 Ulrich Riner, 1511 Johannes Wagner, 1519–1527 Matthias Herwert und von Oktober 1527 bis mindestens 1535 Florin Janut⁴⁵. Auffallend ist, dass Johannes Wagner nicht Konventuale von St. Luzi, sondern von St. Maria in Churwalden war⁴⁶. Als im Jahr 1538 die Prämonstratenser das Kloster St. Luzi in Chur verlassen mussten, ließen sie sich in Bendern nieder und blieben dort bis zur Restitution der vom Gotteshausbund beschlagnahmten Güter von St. Luzi um 1636, also fast 100 Jahre. Damit verloren sie die Pfarreien auf dem Gebiet der Drei Bünde, welche auch nach der katholischen Reform des 17. Jahrhunderts nicht mehr von den Chorherren seelsorgerlich betreut wurden. In der Pfarrei Bendern hingegen blieben, unter dem Schutz der Herrschaft Österreich, die Prämonstratenser weiterhin als Seelsorger tätig. Am 2. Mai 1541 übertrug der Abt von Roggenburg die Pfarrei Bendern Pater Georg Feuerstein, der 1550 Abt von St. Luzi wurde (1550–1560). Ab diesem Zeitpunkt wurden die Äbte von St. Luzi meistens zugleich auch Pfarrer von Bendern.

Salez, heute der Gemeinde Sennwald zugehörig, besaß bis Anfang des 16. Jahrhunderts keine eigene Kirche und gehörte zur Pfarrei Bendern. Um 1508 bauten die Dorfbewohner auf eigene Kosten eine Kapelle zu Ehren der Hl. Anna und stifteten eine Pfründe, damit ein Geistlicher bei ihnen im Dorf residieren konnte⁴⁷. Im Jahr 1512 war das Gotteshaus noch nicht geweiht, die Gemeinde hatte aber das Gesuch gestellt, eine Kuratkaplanei zu errichten, da, wie sie sagte, die Distanz von der Mutterpfarre, die Überquerung des Rheins und die häufigen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Schwaben und Schweizern den Besuch der Pfarrkirche erschwerten und die seelsorgerische Betreuung behinderten. Am 8. Januar 1512 erteilte Kardinal Schiner, Bischof von Sitten und päpstlicher Legat für Deutschland und die Lombardei, dem Abt von St. Johann im Thurtal und dem Domherrn Johann Ulrich Saxer den Auftrag, die Umstände zu prüfen, um die Errichtung eines ewigen Benefiziums mit Tauf- und Begräbnisrecht zu veranlassen⁴⁸. Die Kirche bekam tatsächlich Kuratrechte und wurde von der Mutterpfarre getrennt. 1516 galt sie als selbständige Pfarrkirche. In diesem Jahr wirkte dort als Pfarrer der Konventuale Johannes Wagner, der bereits die Pfarrei Bendern versehen hatte⁴⁹. Das Patronatsrecht der neuen Pfarrei ging auf das Kloster St. Luzi und nicht auf

43 Erwin POESCHEL, Die Kunstdenkmäler des Fürstentum Liechtenstein, Basel, 1950, 242.

44 Johann Baptist BÜCHEL, Die Urkunden des Pfarrarchivs zu Bendern, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 12, 1912, 94 und 105f. – DERS., Die Geschichte der Pfarrei Bendern, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 23, 1923, 19–21.

45 BÜCHEL, Pfarrei Bendern (wie Anm. 44), 29. – DERS., Urkunden (wie Anm. 44), 98. – Bischöfliches Archiv Chur, Debitorium Generale I/2, 349, 351 und Urk. v. 30.11.1535.

46 Bischöfliches Archiv Chur, Urk. v. 27.6.1506: *fratri Joanni Wagner, eiusdem ordinis conventus Churwalden uti vicario amovibili etiam parochialis in Bendenen*, 27.10.1514.

47 Bischöfliches Archiv Chur, Debitorium Generale I/2, 349: *Provisores luminum ecclesie noviter constructe in Saletz parrochie Bendern tenentur 1 lib. d. pro litteris petitionis ad eandem ecclesiam*, 4. Mai 1508.

48 BÜCHEL, Urkunden (wie Anm. 44), 100ff.

49 Bischöfliches Archiv Chur, Registrum Induciarum, 45: *Salez nova parrochia separata ab ec-*

die Bewohner von Salez über, die es aufgrund der Stiftung und Dotation der Kirche und der Pfründe verlangt hatten. Es gelang also St. Luzi, gestützt auf das Inkorporationsprivileg für die Pfarrei Bendern, die Entstehung eines kommunalen Patronats zu verhindern. Die neue Pfarrei wurde dann auch von Stiftsherren betreut, denn nach Johannes Wagner kam Luzius Sartoris, der dort von 1517 bis Dezember 1524 als Pfarrer bezeugt ist⁵⁰.

Sennwald, ebenfalls im St. Galler Rheintal gelegen, trennte sich bereits 1422 von der Pfarrei Bendern, nachdem Hans Kobler, ein reicher Schumacher aus Feldkirch, dem Kloster St. Luzi verschiedene Güter vermacht hatte mit der Bedingung, ein Konventbruder müsse in Sennwald residieren und die dortige Pfründe versehen. Der Sohn des Stifters, Christoph Kobler, war kurz zuvor ins Kloster St. Luzi eingetreten⁵¹. Ulrich von Hohensax, in dessen Herrschaftsgebiet Sennwald lag, stiftete dort 1513 in der Pfarrkirche, in Verbindung mit einer Jahrzeitstiftung, eine reich dotierte Kaplanei, für die er sich lebenslänglich das Patronatsrecht vorbehielt. Nach seinem Tod fiel das Recht dem Kloster St. Luzi zu⁵². Am 9. Oktober 1528 stiftete er eine neue Kaplanei und übertrug das Patronatsrecht dem Kloster St. Luzi⁵³. Während die Kaplaneien von Weltgeistlichen betreut wurden – von 1515 bis 1523 wirkte dort als Kaplan Jakob Pösch⁵⁴ – wurde das Pfarramt durch Chorherren versehen. 1515–1520 ist als Pfarrer in Sennwald Christoph Bertli von Feldkirch belegt⁵⁵, 1539 Georg Feuerstein⁵⁶, der 1541 die Pfarrei Bendern übernahm, und bis 1564 Michael Paulinus, später Abt von St. Luzi (1573). Sennwald und Salez traten im Jahr 1564 zur Reformation über⁵⁷. Damit endete auch die Betreuung durch die Prämonstratenser.

Dieser Überblick über die Pastoration der dem Kloster St. Luzi unterstellten Pfarreien zeigt, dass die Churer Chorherren durchaus bestrebt waren, die Seelsorge durch Mitglieder ihres Konvents ausüben zu lassen. Besonders auf Pfarrpfründen lassen sich Prämonstratenser belegen, Kaplaneienpfründen waren hingegen hauptsächlich mit Weltgeistlichen besetzt.

Um die Aussagekraft der dargestellten Ergebnisse zu erhöhen, scheint es mir sinnvoll, die Zahl der selbst betreuten Seelsorgestellen mit jener der Klosterbrüder zu vergleichen.

Bei der Wahl Johannes Walsers zum Abt am 21. September 1497 waren zehn Chorherren von St. Luzi anwesend. Wenn man auch davon ausgeht, dass nicht alle Stimmberechtigten dabei waren, scheint es unwahrscheinlich zu sein, dass mehr als die Hälfte fehlte. Unterstützt wird diese Annahme durch die Tatsache, dass sich alle um diese Zeit

clesia parrochiali Benndern. [...] D. Johannes Wagner, olim in Benndern plebanus, nunc in Saletz, tenetur 1 lib. d. omni anno in recompensam illius, quod in preiudicium Rmi. parrochia auctoritate apostolici legati separata, non confirmata, sed monasterio s. Lucii tradita est. 1516.

50 Ebd., Registrum Induciarum, 45 und 257, Debitorium Generale I/1 303, I/2 324 und 355. Er betreute vorher die Pfarrei Riein.

51 Pfarrarchiv Sennwald, Urk. Nr. 18. – Bischöfliches Archiv Chur, Cartular B, fol. 65v.

52 BÜCHEL, Urkunden (wie Anm. 44), 103ff.

53 BÜCHEL, Pfarrei Bendern (wie Anm. 44), 33.

54 Bischöfliches Archiv Chur, Registrum Induciarum, 44 und 259, Debitorium Generale I/1, 299 und 302.

55 Ebd., DG I/1, 302 und 305, zudem Wahlurkunde vom 16.4.1515: *frater Cristophorus Berlin de Feldkirch in Senwald plebanus.*

56 Ebd., Mappe 31, 29.8.1539.

57 Ebd., Mappe 31, Schreiben Herrn Philipp von Hohensax an Abt Christian von St. Luzi vom 28.12.1564.

als Pfarrer bezeugten Konventualen unter den Wählern befinden. Einzig der im Jahr 1493 in Haldenstein tätige Hans Lytz kommt nicht mehr vor, wobei er vor der Abtwahl verstorben sein könnte.

Als am 16. April 1515 Theodul Schlegel zum Abt gewählt wurde (1515–1529), waren nur acht Klosterbrüder anwesend, mit Sicherheit nicht alle Stiftsmitglieder. Einige könnten infolge seelsorgerlicher Verpflichtungen verhindert gewesen sein, an der Wahl teilzunehmen. So fehlen Lazarus Dormann, der 1505 als Noviz ins Kloster aufgenommen worden war und 1516 noch als Frühmesser in Sagogn wirkte, und Fabian Müller, der 1515 bis 1519 als Pfarrer in Riein bezeugt ist. Doch wenn auch wegen Lücken in der Quellenüberlieferung nicht alle Namen bekannt sind, dürfte der Konvent an der Wende zum 16. Jahrhundert kaum mehr als zwölf Kanoniker gezählt haben, wovon annähernd die Hälfte in der Seelsorge tätig war⁵⁸.

Die relativ geringe Mitgliederzahl erklärt vermutlich auch, warum sich die Chorherren von St. Luzi hauptsächlich auf die Betreuung der Pfarrpfründen beschränkten. Denn ihnen wäre es unmöglich gewesen, alle Seelsorgestellen, deren Zahl und deren Pflichten stetig zunahmen, selber zu versehen. Für die Besetzung einiger Pfründen mit Weltgeistlichen könnte es jedoch auch andere Gründe geben. Betrachtet man die Namen und die Herkunftsorte der Churer Konventualen, fällt auf, dass das deutsche Element im Vergleich zum Romanischen stark vertreten war. Inwieweit die Nachfrage nach Rätoromanisch sprechenden Priestern durch Chorherren gedeckt werden konnte, bleibt unklar. Jedenfalls lag die Pfarrei Sagogn mit ihren Filialen im romanischsprachigen Raum. Einige Namen von Weltgeistlichen, die dort im Einsatz standen, lassen durchaus ihre romanische Herkunft erkennen. Viele der mit der Seelsorge beauftragten Weltgeistlichen stammten denn auch aus der Region.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob das seelsorgerische Angebot der Chorherren und der von ihnen bestimmten Priestern den Erwartungen der Pfarrangehörigen entsprach.

Sittliches Verhalten der Seelsorger

Aus dem süddeutschen Raum ist bekannt, dass die Gläubigen die Einsetzung von Ordenspriestern als Seelsorger auf kommunalen Pfründen möglichst zu verhindern versuchten. In vielen Stiftungsurkunden aus inkorporierten Pfarreien wurde z.B. festgehalten, dass die vom Patronatsherrn bestellten Geistlichen Weltpriester sein mussten⁵⁹. Diese Forderung kommt bei dörflichen Pfründstiftungen aus dem Gebiet des heutigen Kantons Graubünden äußerst selten vor⁶⁰. Die Gemeinde Laax räumte in der Stiftungsurkunde von 1525 dem Kloster St. Luzi sogar explizit das Recht ein, die Pfarrstelle mit einem seiner Konventualen zu besetzen, wichtig war ihr, dass es sich um einen tüchtigen Priester handelte⁶¹. Die Besetzung der Stelle band sie jedoch an die Zustimmung der ganzen Gemeinde, die sich somit ein Mitspracherecht sicherte.

58 VASELLA, Abt Theodul Schlegel (wie Anm. 30), 19.

59 FUHRMANN, Kirche und Dorf (wie Anm. 20), 194.

60 Vgl. SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (wie Anm. 22), 39–48. Einzig in der bischöflichen Bestätigung der Pfründstiftung in Bever, Oberengadin, von 1501 wird erwähnt, dass der Priester ein Weltgeistlicher sein musste. Die Pfarrei war dem Domkapitel in Chur unterstellt, ebd., 47.

61 SAULLE HIPPENMEYER/BRUNOLD, Quellen (wie Anm. 35), 202: *der vorgemelt her zu sant Lucin oder syne nachkomen [sollen] gut macht vnnd gwalt haben, vnns ainen [...] ersamen zuchtigen priester seins conuents oder sunst ain, der gutter sitten namens wandels vnnd lumdens sy, zugeben.*

Aus den zu Rate gezogenen Dokumenten sind mir Auseinandersetzungen über die Seelsorge zwischen dem Kloster St. Luzi und den von ihm betreuten Gläubigen nicht bekannt. Das mag an der Überlieferung liegen. Die Diözese Chur verfügt jedoch über eine äußerst ergiebige Quelle, die leider nur die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts erfasst. Es handelt sich um das sog. *Debitorium Generale*, ein Rechnungsbuch, in dem der bischöfliche Siegler die an die bischöfliche Kanzlei geschuldeten Taxen festhielt. Die Einträge setzen ungefähr im Jahr 1495 ein und reichen bis 1524, wobei die älteren bis 1505 als fragmentarisch zu bezeichnen sind, da sie sich auf Restanzen beziehen⁶². Die Bände enthalten Abrechnungen bezüglich Absolutionen, aber auch Dispensen und Bewilligungen verschiedenster Natur, Prozesse, Erlaubnisse an Kirchenpfleger, Bettelbriefe, Zulassung zur Seelsorge usw.

Für die Laien galt die geistliche Judikatur hauptsächlich für den Bereich des Ehewesens, aber auch für Schuldsachen; sie war des weiteren zuständig für das Verhalten gegenüber dem Klerus und die Fälle von Zins- und Zehntverweigerung an geistlichen Instituten. Der Klerus wird hingegen breiter erfasst. Obwohl diese Quelle statistische Aussagen nicht erlaubt und es auch anzunehmen ist, dass manche Vergehen durch rasche Entrichtung der Straf gelder nicht protokolliert wurden, sind die hier enthaltenen Informationen über die sittlichen Verhältnisse beim Klerus sonst nirgendwo anders in der gleichen Fülle zu finden.

Wirft man einen Blick auf die Seiten, welche die hier untersuchten Pfarreien betreffen, so fällt auf, dass verschiedene Seelsorger mit der geistlichen Judikatur in Berührung kamen. So schuldete der Chorherr Christian im Haag, Pfarrer in Sagogn, im Jahr 1512 dem bischöflichen Siegler zwei Gulden, weil er entgegen dem Zölibatsgelübde Kinder gezeugt hatte. Dass es sich wohl um eine dauernde Gemeinschaft mit einer Konkubine handelte, lässt sich infolge der fortgesetzten Handlung vermuten, da am 28. Dezember 1516 von einer Absolution wegen *fornicatio* und *stuprum* erneut die Rede ist⁶³. Das kanonische Recht unterschied zwischen *stuprum non violentum* (Schwächung) und *stuprum violentum* (Notzucht). Ein Geistlicher, der eine Konkubine hielt, beging im Sinne der Praxis der bischöflichen Kurie ein *stuprum voluntarium*, wenn ein bisher unberührtes Mädchen sich von ihm verführen ließ⁶⁴.

Verfehlungen gegen den Zölibat kamen sehr häufig vor, wie aus den Einträgen in den Rechnungsbüchern ersichtlich ist. Beschränkt man sich hier auf die behandelten Pfarreien, so schuldeten der bischöflichen Kurie Geld *pro absolutione publice fornicationis seu prolis procreacionis* Mathias Verragid, 1522 Pfarrer in Riein, der Kaplan von Sennwald Jakob Pösch, der vermutlich auch in einer dauernden Gemeinschaft mit einer Frau lebte, da seine Verfehlung mehrmals erwähnt wird, und der Chorherr von St. Luzi Christoph Bertli, Pfarrer in Sennwald⁶⁵. Mit *fornicatio* (Unzucht, Hurerei) wurde die Unzulässigkeit des Verhältnisses bezeichnet. Wegen Konkubinat geriet aber der Seelsorger kaum in Konflikt mit den Pfarrgenossen, welche feste Beziehungen mit einer Konkubine durchaus zu dulden bereit waren. Die Tatsache, dass Christian im Haag das Pfarramt in Sagogn bis 1525 bekleidete, lässt vermuten, dass seine Haltung keine Auseinandersetzung mit den Gläubigen verursachte. Ganz anders war der Fall bei Verge-

62 Vgl. dazu Oskar VASELLA, Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Anfänge der Glaubenskrise, neugedruckt in: DERS., Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten, hg. v. Ursus BRUNOLD u. Werner VOGLER, Chur 1996, 627–693, hier 639–642.

63 Bischöfliches Archiv Chur, *Debitorium Generale* I/4, 981.

64 VASELLA, Reform (wie Anm. 62), 656.

65 Bischöfliches Archiv Chur, *Debitorium Generale* I/4, 979, I/1, 302, 305.

waltung, sexueller Belästigung oder Ehebruch. Da waren die Dorfbewohner sehr wohl bereit, diese Vergehen zu bekämpfen und schreckten sogar vor Gewalt, bis zur Tötung des Schuldigen, nicht zurück⁶⁶.

Bemerkenswert ist auch die Zahl der Geistlichen, die Waffen trugen, sich dem Spiel und Trunk hingaben und dabei oft tiefes Ärgernis und Erbitterung weckten⁶⁷. Der Chorherr Florin Janut, 1520 Prior von St. Luzi und Pfarrer in Haldenstein, wurde im Jahr 1518 in Haldenstein infolge eines beim Spielen entflammten Streits vom Churer Kanoniker Caspar de Fulach mit einem Messer angegriffen⁶⁸.

Das breite Spektrum der Verfehlungen des Klerus lässt die berechnete Frage aufkommen, wie solche Zustände sich mit dem Ethos des Priesterberufs vereinbaren ließen. Auch Vergehen bei der Sakramentenverwaltung kommen nicht selten vor. Ob die Gründe in Unwissenheit, mangelhafter Ausbildung, Bequemlichkeit, geistiger Schwäche liegen oder sogar im Fehlen einer inneren Überzeugung gegenüber den ausgeführten Handlungen gesucht werden müssen, bleibt meistens offen. Warum zelebrierten einige Geistliche die Messe nur mit Wasser und machten sich damit strafbar? Bei manchen Landkaplänen kann man vielleicht von einer ungenügenden Vorbereitung auf den Priesterberuf ausgehen, aber trifft das auch für den Chorherrn Johannes Wagner zu, der sich 1511 als Pfarrer in Bendern dieser Verfehlung schuldig machte?⁶⁹ Andere Vorfälle lassen vermuten, dass dabei der echte Glauben fehlte. So vergoss 1523 der Kaplan Jakob Barbla beim Feiern der Messe in Riein beinahe den ganzen konsekrierten Wein über Kopf und Haar, Kleider und Altartücher, weil er unachtsam und ungestüm die heilige Handlung vollzog. Der bischöfliche Siegler selbst lässt in seinen Worten die Erbitterung über den schuldigen Geistlichen deutlich erkennen⁷⁰.

Das sind nur einige der Spuren, die die Seelsorger der dem Kloster St. Luzi unterstellten Pfarreien hinterlassen haben. Eine Gefahr, welcher der Geschichtsforscher ausgesetzt ist, besteht in die von Barbara Tuchman treffend bezeichnete »Übermacht des Negativen«. Geschichte besteht nämlich aus Dokumenten, die sich auf Krise und Unglück, auf Verbrechen und Verfehlung stützen, da diese Dinge das Thema des dokumentarischen Verfahrens, der Gerichtsakten, Denunziationen usw. bilden. Das Normale macht keine Schlagzeilen⁷¹. Über die Mehrheit der Geistlichen verschweigt sich die Überlieferung also bloß, weil sie ihren Pflichten gewissenhaft nachgegangen sind. Es liegt deshalb in der Natur der Geschichte, das Negative hervorzuheben. Um so wichtiger scheint mir an dieser Stelle zu betonen, dass meine Schilderung keine Wertung enthält – wie schwierig es ist, eine frühere Gesellschaft mit modernen Brillen zu beurteilen, weiß sicher jeder Historiker.

66 Vgl. VASELLA, Reform (wie Anm. 62), 652, 656f. – Für den Tessin siehe OSTINELLI, Il governo delle anime (wie Anm. 21), 210–214.

67 VASELLA, Reform (wie Anm. 62), 659.

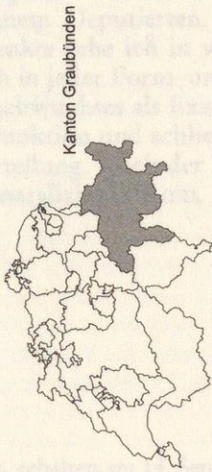
68 Bischöfliches Archiv Chur, Debitorium Generale I/1, 2.

69 Ebd., Debitorium Generale I/2, 349.

70 VASELLA, Reform (wie Anm. 62), 662.

71 Barbara TUCHMAN, Der ferne Spiegel. Das dramatische 14. Jahrhundert, München 172001, 14.

Das Kloster St. Luzi und seine Pfarreien um 1500



Kanton Graubünden

♂ Kloster

○ dem Kloster St. Luzi inkorporierte Pfarrkirchen

▲ dem Kloster St. Luzi inkorporierte Filialkirchen



© GIS Zentrale Nov. 2002/mb

